

# Ihre Webinar-FAQs im Überblick:

## TK-Fachwebinar Rentner beschäftigen und richtig abrechnen

Sie die Webinarinhalte noch besser nutzen können, finden Sie hier die häufigsten Fragen aus dem Webinar kompakt beantwortet. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung – und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen in einer unserer nächsten Veranstaltungen!

### **Können Arbeitnehmer, die ihre 45 Beitragsjahre noch nicht erreicht haben, aber die Regelaltersgrenze überschritten haben, auch als Aktivrentner abgerechnet werden?**

Ja, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Aktivrente genutzt werden: Unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die:

- ihre gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 Satz 2 oder § 235 des SGB VI – 67 Jahre inkl. Übergangsregelung),
- nichtselbständig beschäftigt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) sind und
- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu entrichten hat (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI).

### **Muss ich einen Mitarbeiter automatisch als Aktivrentner abrechnen, wenn er die Regelaltersgrenze erreicht hat und weiterarbeiten möchte – oder muss er einen Antrag stellen?**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohnsteuerabzug entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, dazu gehört auch die Berücksichtigung des Freibetrags aus der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren. Es ist kein Antrag zu stellen.

### **Ist die Aktivrente derzeit befristet angesetzt?**

Nein, es ist jedoch bis Ende 2029 eine Evaluierung geplant und laut Gesetzesbegründung soll bis zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden, ob die Regelung zu einer höheren Erwerbsquote von Personen nach Erreichen der Regelaltersrente geführt hat.

### **Jemand, der keinen Rentenanspruch hat, kann auch Aktivrentner sein, oder?**

Korrekt, die Aktivrente gilt unabhängig davon, ob eine Altersrente bezogen wird oder nicht.

### **Viele Rentner, die nicht mehr beschäftigt waren, möchten jetzt wieder arbeiten – ist das im Rahmen der Aktivrente möglich?**

Ja, sofern die unter Punkt 1 aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Gilt die Aktivrente auch für Beamte, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen?**

Ja, sofern die unter Punkt 1 aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Gilt die Aktivrente auch für Ehrenbeamte bzw. ehrenamtliche Ortsvorsteher mit sozialversicherungspflichtiger Entschädigung?**

Die Aktivrente ist nicht anzuwenden, soweit die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerbefreit sind, wie dies z.B. bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nummer 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) der Fall ist.

### **Wie verhält es sich bei Selbstständigen oder Gesellschafter-Geschäftsführern – sind diese von der Aktivrente ausgeschlossen?**

Bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft ist die Inanspruchnahme der Aktivrente davon abhängig, ob Rentenversicherungsbeiträge im unter Punkt 1 genannten Sinne abgeführt werden müssen.

### **Haben beschäftigte Pensionäre (KV/PV-frei, AG zahlt RV/AV-Anteil) Anspruch auf die Aktivrente?**

Ja. Die Steuerbefreiung kann Anwendung finden, denn der Arbeitgeber hat nach § 172 Absatz 1 SGB VI für das aktive Beschäftigungsverhältnis Rentenversicherungsbeiträge abzuführen.

### **Können ausländische Arbeitnehmer, die im EU-Ausland bereits Regelaltersrente beziehen, in Deutschland die Aktivrente in Anspruch nehmen?**

Ja, sofern die Voraussetzungen unter Punkt 1 erfüllt sind.

### **Wie ist es bei MiFas (mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft)?**

Ja, sofern die Voraussetzungen unter Punkt 1 erfüllt sind.

### **Stimmt es, dass bei einem Brutto von 3.500 Euro die ersten 2.000 Euro steuerfrei sind und nur 1.500 Euro versteuert werden?**

Korrekt.

### **Gibt es eine Obergrenze beim Brutto in der Aktivrente?**

Die Aktivrente wird als monatlicher Steuerfreibetrag bis zu maximal 2.000 Euro gewährt. Dieser Freibetrag gilt nur für Monate, in denen die unter Punkt 1 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Wenn der Freibetrag in der Lohnabrechnung nicht berechnet wird – wie kann der Arbeitnehmer diesen über die Einkommensteuererklärung zurückerhalten? Welche Nachweise sind beim Finanzamt einzureichen?**

Wie der Prozess über die Einkommensteuer-Veranlagung sein wird, ist noch nicht bekannt.

### **Wie wird ein Eintritt in der Monatsmitte behandelt – muss der Freibetrag von 2.000 Euro anteilig berechnet werden?**

In diesen Fällen ist zu differenzieren, ob das Arbeitsverhältnis beginnt oder endet.

Im Fall der Beendigung ist folgende Umsetzung zu beachten:

Wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats endet oder der Arbeitgeber gewechselt wird, gibt es die Aktivrente nur anteilig. Dabei wird von 30 Kalendertagen im Monat ausgegangen und der Freibetrag wird entsprechend der tatsächlichen Kalendertage aufgeteilt.

Falls durch diese tageweise Aufteilung der Aktivrente der Betrag von 2.000 Euro in diesem Monat nicht vollständig genutzt wird, kann der volle Freibetrag für diesen Monat mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Im Fall des Beginns ist folgende Umsetzung zu beachten:

Wenn im laufenden Monat eine neue Beschäftigung aufgenommen wird, dann wird der volle Freibetrag von bis zu 2.000 Euro gewährt, wenn dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt wird, dass in diesem Monat noch keine Aktivrente bezogen wurde. Der Arbeitgeber muss diese Bestätigung zum Lohnkonto nehmen und stellt Ihren Arbeitslohn bis zu einem Betrag von 2.000 Euro steuerfrei. Legt der Arbeitnehmer keine Bestätigung vor, erfolgt lediglich eine anteilige Berücksichtigung wie bei einem Arbeitgeberwechsel.

### **Was gilt bei Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Erfolgsprämie, Jubiläumsgeld) – müssen diese anteilig aufgeteilt werden?**

Soweit diese innerhalb des Freibetrags von 2.000 Euro pro Monat liegen, werden diese steuerfrei gestellt. Übersteigt die Sonderzahlung zusammen mit dem laufenden monatlichen Arbeitslohn diese Grenze, ist der Mehrbetrag regulär steuerpflichtig. Dabei ist zu beachten, dass nur der Teil einer Sonderzahlung steuerfrei ist, der auf Zeiträume entfällt, für die die Voraussetzungen der Aktivrente vorliegen.

### **Bezüglich DATEV: Die steuerfreie Berechnung bis 2.000 Euro funktioniert aktuell noch nicht – welche Alternativen gibt es, und wie können vergangene Fehler korrigiert werden?**

Dies ist direkt mit dem Systemanbieter zu klären.

## Was ist bei pauschal versteuerten Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte (Firmen-PKW) im Rahmen der Aktivrente zu beachten?

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Aktivrente stehen, sind nicht abziehbar (§ 3c EStG). Sofern Werbungskosten sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Lohnbestandteilen im Zusammenhang stehen, sind sie entsprechend dem Verhältnis der Einnahmen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Für pauschale Fahrtkostenzuschüsse nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG oder auch Verpflegungsmehraufwandspauschalen nach § 3 Nr. 16 EStG bedeutet dies, dass diese bis zu einem Monatsgehalt von 2.000 Euro nicht gezahlt werden können (nicht pauschal versteuert (FK) bzw. steuerfrei (VMAP)).

In Fällen mit Monatsgehältern über 2.000 Euro können diese anteilig gezahlt werden.

## Einige Aktivrentner glauben, sie müssen keine SV-Beiträge zahlen – ist das korrekt? Wie stellt sich der Beitragsgruppenschlüssel dar?

In Verbindung mit einer Aktivrente kann es folgende Konstellationen in der Sozialversicherung geben:

- Mit Bezug einer Altersvollrente von der DRV: PGR 119, BGR 3321
- Mit Bezug einer Altersvollrente von der DRV und Verzicht auf RV-Freiheit: PGR 120, BGR 3121
- Mit Bezug einer Altersteilrente oder keiner Rente von der DRV: PGR 101, BGR 1121

## Werden die SV-Beiträge voll oder anteilig der Aktivrente auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen?

Bis zu einem monatlichen Freibetrag von 2.000 Euro werden keine SV Beiträge bescheinigt.

## Kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die RV-Freiheit jederzeit zurücknehmen?

Nein, der Verzicht ist für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme ist nicht möglich.

## Wie ist mit Altersvollrentnern umzugehen, die privat krankenversichert sind – hat die private Krankenversicherung Einfluss auf den SV-Schlüssel?

Ein Altersvollrentner mit Aktivrente (Regealtersgrenze erreicht) hat die BGR 0320 und die PGR 119 – bitte hierbei beachten, dass der Zuschuss zur Krankenversicherung auf Grundlage des ermäßigten Beitragssatzes berechnet werden muss.

## Kann sich der Arbeitnehmer aussuchen, in welchem Dienstverhältnis die Aktivrente angewendet wird?

Grundsätzlich ja – zu beachten ist, dass die Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren nur in einem Dienstverhältnis genutzt werden kann. Bei Steuerklasse VI ist deshalb eine Bestätigung des Arbeitnehmers erforderlich, dass die Steuerbefreiung nicht zeitgleich in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Erklärung kann z.B. per E-Mail erfolgen und ist zum Lohnkonto zu nehmen.

## Was bedeutet „KEIN Hinzuverdienst“ – gilt das bei vorgezogenen Altersrenten oder darf gar nichts hinzuverdient werden?

Für vorgezogene Altersrenten gibt seit 01/2023 keine Hinzuverdienstgrenzen mehr, d.h. sollte neben einer Altersrente für bspw. langjährig Versicherte ein Hinzuverdienst bestehen, führt dies nicht zur Kürzung der Altersrente. Für Erwerbsminderungsrenten sind weiterhin Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

## Wie verhält sich die Aktivrente bei einer Beschäftigung, bei der die Rente rückwirkend gewährt wurde?

Das ist für die Aktivrente nicht von Bedeutung. Entscheidend sind folgende Voraussetzungen: Unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die:

- ihre gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 Satz 2 oder § 235 des SGB VI – 67 Jahre inkl. Übergangsregelung),
- nichtselbständig beschäftigt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) sind und
- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu entrichten hat (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI).